



Mitteilungsblatt, 26b. Stück

Studienjahr 1997/98

Ausgegeben am 15. Juli 1998

26b. Stück

Übersicht:

236. Verlautbarung des Studienplanes für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt

236. VERLAUTBARUNG DES STUDIENPLANES FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM DER TECHNISCHEN WISSENSCHAFTEN AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Der Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt wurde von der Studienkommission für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften am 16. Jänner 1998 und 25. Juni 1998 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit Erlaß vom 5. Juni 1998, GZ 68.714/1-I/B/5A/98, nicht untersagt.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 5. August 1998

Redaktionsschluß: Freitag, 25. Juli 1998

Internet-Adresse: <http://www.uni-klu.ac.at/unihome/mitteibl/index.htm>

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt

Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften

an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

der Universität Klagenfurt

Beschluß vom 25. Juni 1998

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt erläßt aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

§ 1 ZULASSUNG

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften sind neben den in § 34 Abs. 1 UniStG geregelten allgemeinen Voraussetzungen ein für dieses Doktoratsstudium besonders qualifizierender Studienabschluß.

(2) Für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt besonders qualifizierende Studienabschlüsse sind:

- a) Der Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums (UniStG, Anlage 1, (2)) in einem an der Universität Klagenfurt eingerichteten Fach bzw. in einem Fach, das von einem an der Universität Klagenfurt eingerichteten Institut vertreten wird.
- b) Der Abschluß eines zu den unter a) genannten Studien gleichwertigen Studiums (siehe § 35 Abs. 3 UniStG).
- c) Der Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG.

§ 2 STUDIENDAUER; PFLICHT-UND WAHLFÄCHER

(1) Die vorgesehene Studiendauer für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften beträgt für die nach § 1 (2) lit. a) oder b) zugelassenen Studierenden einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, vier Semester; für die nach § 1 (2) lit. c) zugelassenen Studierenden beträgt sie sechs Semester.

(2) Während des Doktoratsstudiums sind zusätzlich zur individuellen Betreuung der Dissertantinnen und Dissertanten durch fachlich zuständige Universitätslehrerinnen bzw. -lehrer gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 oder durch von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan gemäß § 62 Abs. 5 UniStG

zur Betreuung herangezogene Personen von den Studierenden forschungsrelevante Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Semesterstunden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

(3) Diese Lehrveranstaltungen umfassen jedenfalls *ein für Doktoranden vorgesehenes Spezialseminar* (Doktorandenseminar) im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden (Pflichtfach). Die restlichen 10 Semesterwochenstunden (Wahlfach) sind von der Studierenden/vom Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation (§ 62 (2) UniStG) auszuwählen.

(4) Studierende, die nach § 1 (2) lit. c) zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, haben vor Besuch des Doktorandenseminars die erfolgreiche Absolvierung der laut Verordnung gem. § 5 (3) FHStG erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(5) Die Anerkennung wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, erfolgt nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 UniStG.

§ 3 DISSERTATION

Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer (§ 1 (2) lit. a) zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, muß an der Universität Klagenfurt durch eine Universitätslehrerin bzw. einen Universitätslehrer gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 vertreten sein.

§ 4 ZULASSUNG ZUR KOMMISSIONELLEN PRÜFUNG

Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung nach § 5 setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 2 und der Dissertation gemäß § 62 Abs. 7 bis 9 UniStG voraus.

§ 5 KOMMISSIONELLE PRÜFUNG

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einer Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat gemäß § 56 UniStG abgeschlossen (letzter Teil des Rigorosums gem. § 4 (10) UniStG). Dem Prüfungssenat haben zumindest die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation sowie die Beurteilerinnen und Beurteiler anzugehören.

(2) Prüfungsfächer dieser abschließenden kommissionellen Prüfung sind:

a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist,

b) ein weiteres Fach, das von der zuständigen Studiendekanin bzw. vom zuständigen Studiendekan nach Anhören der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestimmen ist. Die Kandidatin/Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

§ 6 AKADEMISCHER GRAD

An die Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der technischen Wissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doktor technicae", abgekürzt "Dr. techn.", verliehen.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.